

**S A T Z U N G**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für den Besuch des Gemeindekindergartens**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 20.06.2013 folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens vom 29.07.2010 i.d.F. vom 28.06.2012 beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 "Begriffsbestimmungen" erhält folgende Fassung**

(1) Kindergarten im Sinne dieser Satzung ist:

**- Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:**

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6,5 Std./Tag (Grundmodell ohne Teilnahme am Mittagessen) oder 7,0 Std./Tag (erweiterter Betreuungsumfang mit Teilnahme am Mittagessen) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

**- Kindergarten mit Ganztagsbetreuung:**

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 10,0 Std./Tag (mit Teilnahme am Mittagessen) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

Mit allgemeiner Ausnahmegenehmigung durch den KVJS können Kinder bereits mit 2 Jahren 9 Monaten aufgenommen werden, sofern die dafür benötigten 2 Plätze pro Kind vorhanden sind. Auf die Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren 9 Monaten besteht kein Anspruch.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

## § 2

### **§ 5 "Gebührenhöhe" erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (in der Regel mit Hauptwohnsitz) sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 3, dem zeitlichen Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu-/Abgang folgenden Monat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

#### **1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag (Grundmodell ohne Teilnahme am Mittagessen)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	92	69	47	16
von 21.001 – 30.000 €	104	79	54	20
von 30.001 – 39.000 €	117	90	61	22
über 39.001 €	130	98	67	25

#### **2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag (erweiterter Betreuungsumfang mit Teilnahme am Mittagessen)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	98	75	50	19
von 21.001 – 30.000 €	112	87	59	21
von 30.001 – 39.000 €	126	96	65	23
über 39.001 €	140	106	73	27

### **3. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von maximal 10,0 Stunden/Tag (mit Teilnahme am Mittagessen)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	175	133	89	32
von 21.001 – 30.000 €	200	153	102	35
von 30.001 – 39.000 €	226	172	116	40
über 39.001 €	250	191	129	45

### **4. Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren**

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren verdoppeln sich die unter 1 bis 3 genannten Gebührensätze.

(3) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Abs. 4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in den Kindergarten durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung ist die Einkommenssituation erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber dem Träger, nicht der Kindergartenleitung, zu erbringen.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

(5) Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 1), wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt 65,00 Euro in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben wird.

Der Hauptferienmonat August kann nicht als alleiniger Monat in Anspruch genommen werden.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Ilvesheim, den 20.06.2013

Der Bürgermeister

Andreas Metz

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.